

Satzung
zur 5. Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren
für gemeindliche Bestattungseinrichtungen
vom 29.06.1987, mit der zuletzt geändert Fassung vom 01.01.2002
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Artikels 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wald folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

1. § 4 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung 19 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Erdabfall) beträgt für einen

Reihen- und Familiengrabplatz je Grabstelle	230,00 Euro
Zuschlag für Tieferlegung	38,00 EUR
Zuschlag für Kompressor bei Bedarf (Frost)	43,00 EUR
Urnenbeisetzung im Erdgrab	40,00 EUR
Urnenbeisetzung in Urnennische	19,50 EUR

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 Euro je Sterbefall.

2. § 5 (sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

a) während der Ruhefrist	nach Aufwand
b) nach Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand

- (2) Leichenöffnungen
Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25,00 Euro
- (3) Genehmigungsgebühr eines Grabmals 5,00 Euro
- (4) Benutzung der Sargkühlzelle 25 EUR/Benutzung
Bei Fremdbelegung 35 EUR/Benutzung

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, den 29.04.2005

Bauer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der

Verwaltungsgemeinschaft Wald am _____ Abgenommen am: _____

Wald, den _____

Unterschrift, Dienstbez.